

Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



48. Jahrgang

Ausgegeben am 04.05.2017

Nr. 4

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen ist gemäß § 80 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gütersloh zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landrat hat durch Bescheid vom 27.03.2017 keine kommunalaufsichtsrechtlichen Bedenken gegen die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 geltend gemacht.

Schloß Holte-Stukenbrock, 05.04.2017
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

Haushaltssatzung

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436) hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock mit Beschluss vom 21.02.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf **53.519.740,-- €**

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **58.101.654,-- €**

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **50.974.840,-- €**

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,-- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,-- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:
Kreissparkasse Wiedenbrück
IBAN: DE81 4785 3520 0003 0070 02
BIC: WELADED1WDB

Volksbank Rietberg eG
IBAN: DE74 4786 2447 8651 6007 01
BIC: GENODEM1RNE

Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG
IBAN: DE91 4786 0125 3584 0000 01
BIC: GENODEM1GTL

| | | |
|--|-----|------------------------|
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | auf | 52.194.036,-- € |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit | auf | 8.816.029,-- € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit | auf | 16.524.600,-- € |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **5.228.629,-- €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **4.818.000,-- €** festgesetzt.

§ 4

| | | |
|--|-----|-----------------------|
| Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird | auf | 4.581.914,-- € |
| Die Verringerung der allgemeinen Rücklage wird | auf | 0,-- € |

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **3.000.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

| | | |
|--|--|-----------------|
| 1. Grundsteuer | | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | | 175 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | | 280 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | |
| nach dem Gewerbeertrag auf | | 370 v.H. |

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 76 GO ist nicht aufzustellen.

§ 8

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind i.S. des § 83 Abs. 2 GO **erheblich**, wenn sie für ein Produkt den Betrag von **25.000,-- €**

überschreiten. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates;

im Übrigen sind sie dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.